



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)
Punkt 4 der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

5.4.1.1.2

Eingereicht von Belgien^{1 2}

Einführung

1. Der Wortlaut des Absatzes 5.4.1.1.2 Buchstabe c besagt, dass das Beförderungspapier die Angaben aus Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 enthalten soll. Bei Stoffen, die einer Gattungseintragung (z. B. UN 1202) oder einer N.A.G.-Eintragung zugeordnet sind, lauten diese Angaben in der Regel N1, N2, CMR, F oder S. Der Befüller und der Frachtführer benötigen zur Verwendung des Entscheidungsdiagramms jedoch die echten Daten des jeweiligen Produkts.
2. In Absatz 5.4.1.1.2 Buchstabe c sollte daher eindeutig festgelegt werden, welche Angaben das Beförderungspapier bei der Beförderung von Stoffen, die solchen Gruppeneintragen zugeordnet sind, enthalten muss.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2011/21 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/208, Abs. 106 und ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b).

Änderungsvorschlag

3. Absatz 5.4.1.1.2 Buchstabe c wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei Stoffen, die in Tabelle C nicht namentlich genannt und einer Gattungseintragung oder einer N.A.G-Eintragung zugeordnet sind, sind nur die tatsächlich gefährlichen Eigenschaften des Stoffes anzugeben.“
